

Brandschutzordnung

(nach DIN 14 096)
für die
Braunschweiger Schulen

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

Teil A: für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden aufhalten (**Aushang**)

Teil B: für Personen, die sich regelmäßig in den Schulgebäuden aufhalten

Teil C: für Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen

Ansprechpartner:

- Fachbereich Schule und Sport
- Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Baurecht
- Fachbereich Feuerwehr (Abteilung Vorbeugender Brandschutz und Technik)

Brandschutzordnung DIN 14096 - B

a. Brandschutzordnung Teil A (Aushang in allen Fluren)	3
b. Brandverhütung	4
c. Brand- und Rauchausbreitung	6
d. Flucht- und Rettungswege	6
e. Melde- und Löscheinrichtungen	7
f. Verhalten im Brandfall	9
g. Brand melden	11
h. Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
i. In Sicherheit bringen	11
j. Löschversuche unternehmen	11
k. Besondere Verhaltensregeln/ Maßnahmen bei sonstigen Notfällen	12

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

a. Brandverhütung	15
b. Alarmplan	15
c. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	15
d. Löschmaßnahmen	16
e. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	16

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

Wenn vorhanden
Druckknopfmelder betätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Löschversuch unternehmen



Auf Anweisungen achten

Feuerlöscher benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Brandschutzordnung DIN 14096 - B

b. Brandverhütung

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen, Dekorationsstoffe und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen.

Rauchen

Es gilt absolutes Rauchverbot.



Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Im Gebäude dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase frei gelagert werden.

Brennbare Stoffe / Polstermöbel

Leicht brennbare Stoffe (z. B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Menge in den Klassenräumen ist so klein wie möglich zu halten. Polstermöbel sind aufgrund der hohen Brandlast in Fluren und Treppenräumen unzulässig.

Offenes Licht und Feuer

Offenes Licht und Feuer sind verboten.



Für pädagogische Zwecke innerhalb von Unterrichtsräumen (z. B. Brandschutzerziehung, Adventszeit und Geburtstag) kann die jeweilige Schulleitung, in eigener Verantwortung, Ausnahmen erteilen.

Die Einhaltung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Löschdecke,

feuerfeste Unterlage) ist zu gewährleisten.

Die Verwendung von offenem Licht und Feuer im Rahmen von naturwissenschaftlichen Unterrichten bleibt hiervon unberührt. Streichhölzer und Feuerzeuge sind unter Verschluss aufzubewahren. Für sonstige Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind die Verhaltensregeln analog anzuwenden.

Elektrische Geräte und Anlagen

Aufstellen und Benutzen von privaten Elektrogeräten ist nur erlaubt, wenn die Zustimmung des Fachbereichs Schule und Sport vorliegt und eine regelmäßige Prüfung stattfindet.

Tauchsieder und elektrische Heizgeräte sind generell untersagt.

Mängel, Schäden und Anzeichen für entstehende Schäden an elektrischen Geräten oder Installationen sind sofort der Schulleitung oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden. Diese Geräte müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Ein Mängelbericht ist auszufüllen.

Arbeiten an elektrischen Geräten dürfen nur Fachleute ausführen.

Der Anschluss elektrischer Geräte über mehrere Kabelverlängerungen mit Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig

Gefährliche Arbeiten

Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.

Für feuergefährliche Arbeiten ist das Formblatt „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten A“ zu verwenden.

Putzmittel

Brennbare, brandfördernde, reizende oder ätzende Putzmittel dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten gelagert werden.

c. Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem Feuer ist mit erheblicher Brand- und Rauchausbreitung zu rechnen. Um dies weitgehend zu verhindern, sind z. B. technische Einrichtungen installiert worden wie Brandschutztüren, Rauchschutztüren und Rauchabzüge.

Damit die Trennung von Rauchabschnitten funktioniert, dürfen diese Türen nicht durch Keile oder andere Maßnahmen offen gehalten werden.



Ausnahme:

Selbstschließende Brand- und Rauchschutztüren mit Feststellvorrichtung. Diese können allerdings nur funktionieren, wenn der Schließweg nicht durch Gegenstände behindert wird.

Die Rauchabzüge in den Treppenträumen sind ausschließlich bei Verqualmung zu nutzen.



Die Handhabung der manuellen Auslösung ist durch den Brandschutzbeauftragten bzw. die Schulleitung zu erklären.

d. Flucht- und Rettungswege

Rettungswege

Über Flucht- und Rettungswege können alle im Gebäude befindliche Personen die Schule

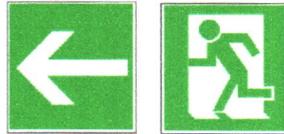
schnellst möglich verlassen.

Die Feuerwehr dringt über die Flucht- und Rettungswege möglichst zum Brandherd vor, um Menschenleben zu retten und um die Brandbekämpfung

aufzunehmen.



schnell



Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit und in voller Breite genutzt werden können.

Um dies zu gewährleisten:

- müssen Flucht- und Rettungswege grundsätzlich freigehalten werden
- müssen Notausgänge jederzeit in voller Breite begehbar sein
- müssen Notausgänge und Türen in Fluchtwegen sowie elektrische Verriegelungen an Notausgängen (z. B. Ein- und Ausgängen) während der Betriebszeit offen sein
-
- dürfen Flucht-, Rettungspläne und Fluchtwegspiktogramme nicht verdeckt oder zugestellt werden
- sind Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen nur nach Vorgabe des Brandschutzmerkblattes Nr. 7 möglich

Feuerwehrezufahrten

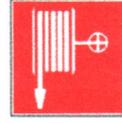
Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind immer freizuhalten.



e. Melde- und Löscheinrichtungen

Druckknopfmelder, Hausalarm, Feuerlöscher, Rauchmelder, Wandhydranten und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals verstellt, zugestellt oder verdeckt werden.

Sie müssen jederzeit funktionsfähig sein.



Mängel sind sofort der Schulleitung, dem Fachbereich Schule und Sport und dem Gebäudemanagement zu melden. Ein Mängelbericht ist zu fertigen.

Feuerlöscher

Alle Schulen sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung mit Handfeuerlöschern ausgestattet. Die Feuerlöscher sind verschiedenen Brandklassen zugeordnet:

Brandklasse

A: Brände fester Stoffe, die unter Glutbildung verbrennen
z. B. Holz, Papier usw.

B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen
z. B. Benzin, Fette, Paraffin usw.



C: Brände von Gasen
z. B. Propan, Butan, Erdgas usw.



D: Brände von Metallen
z. B. Aluminium, Natrium, Kalium und anderen Legierungen



F: Brände von Fetten

Mängel an Brandschutzeinrichtungen

Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind, sofern augenscheinlich erkennbar, sofort über die Schulleitung den zuständigen Stellen zu melden. Wo es möglich ist sind die Mängel zu beseitigen.

Darüber hinausgehende Kontrollen und Prüfungen werden durch Wartungsverträge, von Fachfirmen oder dem TÜV durchgeführt.

f. Verhalten im Brandfall

Allgemein

Die allerwichtigste Regel ist, in einem Brandfall Ruhe zu bewahren und gezielt zu handeln. Dieses Verhalten ist deshalb so wichtig, weil unüberlegtes Handeln zu Fehlverhalten und Panik führen kann.

Das Lehrpersonal, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Notrufnummer, die Standorte der Druckknopfmelder, des Hausalarms, der ggf. vorhandenen Handsirene, der Feuerlöscher sowie die Rettungswege kennen.

Das gesamte Lehrpersonal und alle Mitarbeiterinnen und  oder  Mitarbeiter, die Brand oder Brandrauch, Brandgeruch Brandsymptome (Feuerschein, Hitze) oder eine akute Brandgefahr feststellen oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand haben, sind verpflichtet, diesen zu melden und mit der Menschenrettung bzw. Brandbekämpfung zu beginnen.

Veranlassung der Räumung

Grundsätzlich ist im Brandfall das gesamte Gebäude zu räumen. Das Lehrpersonal, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, neben der Alarmierung die Räumung eigenständig einzuleiten.

Betätigen des Druckknopfmelders (direkte Alarmierung der Feuerwehr), des Hausalarms, des Klingelzeichens (Schulklingel) oder bei Stromausfall das Benutzen der Handsirene durch autorisierte Personen.

- Auf    Vollzähligkeit ist unbedingt zu achten
- Alle im Bereich liegenden Türen sind zu schließen (Brandraum, Rauch- und Brandschutztüren), nicht abschließen
- Keine Wertsachen bzw. Gegenstände mitnehmen
- Gefahrenbereiche sofort über gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege verlassen
- Bei Räumung sind alle Fenster und Türen zu schließen, nicht abschließen
- Unterlassen Sie Überholmanöver auf den Fluren und Treppen, um Stürze zu vermeiden
- **AUFZÜGE NICHT BENUTZEN**
-  Sammelplatz aufsuchen
- Am Sammelplatz Vollzähligkeit kontrollieren
- Fehlende/ vermisste Personen sind umgehend der  der Schulleitung und/ oder der Feuerwehr mitzuteilen
- Die Schulleitung sollte bei Eintreffen der Feuerwehr dieser zur Verfügung stehen

Sollte der Flucht- und Rettungsweg durch Feuer und/ oder Rauch nicht begehbar sein, Türen

schließen, abdichten und sich am Fenster bemerkbar machen.

Vor der Einleitung von Löschversuchen ist unbedingt die Feuerwehr zu alarmieren.

g. Brand melden

Notruf absetzen - Feuerwehr Braunschweig 1 12, an Hausapparaten ggf. 0-112

Wer? meldet

Wo? Genauer Ort und Art des Brandes

Was? Ausmaß der Schadenslage

Wie viele? Gefährdete und/ oder verletzte Personen

Warten? auf Rückfragen

Sonstige Hinweise, die für die Feuerwehr wichtig sein könnten, z. B.

Personen in Zwangslage

Besondere sonstige Gefahren

h. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage, des Hausalarms oder der Handsirene ist gemäß den Punkten f. Verhalten im Brandfall und g. Brand melden zu verfahren.

i. In Sicherheit bringen

Gemäß: Verhalten im Brandfall

j. Löschversuche unternehmen

Bei einer unmittelbaren Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Den Brand mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpfen oder die Person in Mäntel, Jacken,

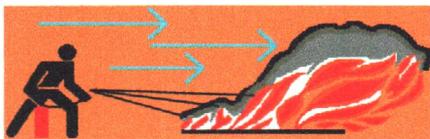
oder Decken hüllen und so das Feuer ersticken.

Den Brand mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpfen. Löscheversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen. Auf den Rettungs- und eigenen Rückzugsweg achten.

Brennende Gegenstände, soweit möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Einsatz von Feuerlöschern

Löschen in Windrichtung, 2 bis 3 m Abstand halten, kurz und stoßweise löschen

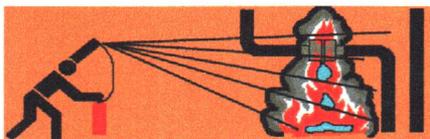


Entstehungsbrände von vorne und von unten löschen.

Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen



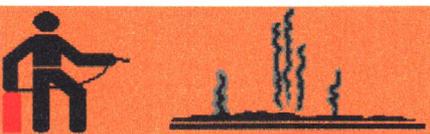
Tropf-/ Fließbrände von oben nach unten löschen, von der Austrittsstelle zur brennenden Lache



Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig, nicht nacheinander einsetzen



Brandstelle nicht verlassen und auf Rückzündung achten, wenn die Situation es erlaubt



k. Besondere Verhaltensregeln/ Maßnahmen bei sonstigen Notfällen

Wenn die Situation es erlaubt, Strom und Gas abschalten.

Person(en) im Aufzug

- Personen umgehend befreien
- Gelingt die Befreiung nicht auf Anhieb, ist die Feuerwehr zu alarmieren

Gasgeruch/ Ausströmen von Chemikalien

- Alarmierung analog Brand

Bombendrohung

- Gebäude räumen
- Polizei und Fachbereich Schule und Sport verständigen
- Dienstvorschrift der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters beachten

Wasserschaden

- Benachrichtigung der Schulhausmeisterin/ des Schulhausmeisters
- Benachrichtigung des Fachbereichs Schule und Sport
- ggf. Feuerwehr alarmieren

Unwetterschaden

- Benachrichtigung des Fachbereichs Schule und Sport
- ggf. Feuerwehr alarmieren

Verpflichtung

Diese Brandschutzordnung ist eine Verpflichtung, die von dem gesamten Lehrpersonal, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten ist.

Fachbereichsleitung Schule und Sport

Mitarbeitererklärung

Damit alle Menschen in unseren Schulen sicher arbeiten und lernen können, werde ich alle Handlungen und Tätigkeiten vermeiden, die einen Brand auslösen können oder Schäden für Leib und Leben zur Folge haben.

Die Brandschutzordnung habe ich gelesen und verstanden.

Die Flucht- und Rettungswege sind mir bekannt.

Die Standorte der Druckknopfmelder/ des Hausalarm und der Handsirene sind mir bekannt.

Über die Standorte von Löscheinrichtungen habe ich mich informiert, deren Gebrauchsanweisungen habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Jahr zu besprechen.

Das gesamte Lehrpersonal, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigen per Unterschrift die Kenntnisnahme.

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

a. Brandverhütung

Die Schulleitung ist für die Sicherheit verantwortlich. Sie sorgt für die Aktualität und die Einhaltung der Brandschutzordnung. In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr sind Räumungsübungen und Brandschutzunterweisungen durchzuführen. Dies ist durch die Schulleitung zu organisieren. Sie sorgt auch gemeinsam mit den Schulhausmeistern für Sauberkeit und Ordnung hinsichtlich der Brandverhütung. Die Aufgaben der Schulleitung können auf einen Sicherheitsbeauftragten / Brandschutzbeauftragten übertragen werden, den die Schulleitung bestimmt. Die Schulhausmeister kontrollieren regelmäßig die notwendigen Ausgänge und stellen sicher, dass Fluchtwege stets begehbar sind. Soweit vorhanden werden batteriebetriebene Rauchmelder von den Hausmeistern kontrolliert und gewartet.

b. Alarmplan

S. Brandschutzordnung Teil B, Punkt f. Verhalten im Brandfall. Zusätzlich sind durch die Schulleitung falls noch nicht erfolgt folgende Personen zu informieren: Der Sicherheitsbeauftragte / Brandschutzbeauftragte der Schule, der Fachbereich Schule und Sport sowie das Gebäudemanagement zur Behebung entstandener Schäden. Der Sicherheitsbeauftragte / Brandschutzbeauftragte der Schule setzt sich zeitnah nach dem Brand mit dem Brandschutzbeauftragten für städtische Liegenschaften in Verbindung.

Fachbereich Schule und Sport: Ruf

Fachbereich Gebäudemanagement: Ruf 6565

Brandschutzbeauftragter für städt. Liegenschaften: Ruf 2345-0

c. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen die Schulleitung bei der Räumung des Gebäudes. Sie betreuen die Schüler und führen Klassen geschlossen zum Sammelpunkt. Die Mitarbeiter

melden der Schulleitung die Vollzähligkeit und ggf. das Fehlen ihrer Schüler. Die Schulleitung teilt vermisste Personen unverzüglich der Einsatzleitung mit. Jeder ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten erste Hilfe zu leisten. Besondere Sachwerte (z.B. Computer) werden nur nach Rücksprache mit der Feuerwehr geborgen.

d. Löschmaßnahmen

Jeder Mitarbeiter muss unter Beachtung seiner eigenen Sicherheit erste Löschmaßnahmen einleiten. Er darf dabei weder sich noch andere gefährden und muss an seinen eigenen Rückzugsweg denken. Feuerlöscher, Wandhydranten und andere Mittel zur Brandbekämpfung wie z. B. Löschdecken sind einzusetzen.

e. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Während der Betriebszeiten sorgt die Schulleitung dafür, dass gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr stets freigehalten werden. Sie stellt auch sicher, dass ggf. Lotsen, Schlüssel und notwendige Informationen bereitstehen. Da der Hausmeister häufig über gute Kenntnisse des Gebäudes und der Technik verfügt, sollte er im Brandfall gemeinsam mit der Schulleitung der Feuerwehr beratend zur Verfügung stehen.

f. Nachsorge

Die Schulleitung sorgt dafür, dass nach einem Brand alle Brandschutzeinrichtungen wieder in Betrieb genommen werden. Sie meldet dazu alle genutzten Geräte den zuständigen Stellen, dem Fachbereich Schule und Sport und dem Fachbereich Gebäudemanagement. Auch der Brandschutzbeauftragte für städtische Liegenschaften steht nach einem Brand als Ansprechpartner für Schulleitung, Sicherheitsbeauftragten / Brandschutzbeauftragten oder andere Fachbereiche zur Verfügung.